

# **Dienstbesprechung Abwasserabgabe**

in Oldenburg am 02.03.2010

in Lüneburg am 04.03.2010

in Hannover am 09.03.2010

# Dienstbesprechung AbwAG

- **TOP 1** **Begrüßung**
- **TOP 2** **Heraberkklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG**
  - 2.1 Erläuterungen zum Erlass(entwurf)
  - 2.2 Hinweis auf Fallbeispiel 7 (Sonderfall: zeitgleiche Probenahme)
  - 2.3 Gesetzesgrundlagen für Heraberkklärung
  - 2.4 Stickstoff bei Temperaturen < 12° C
  - 2.5 „quartalsweise“ Ermittlung bei nicht heraberkklärten Werten
- **TOP 3** **Jahresschmutzwassermenge (JSM)**
  - 3.1 Erläuterungen zum Erlass(entwurf)
  - 3.2 Überschreitung der JSM (Folgen für die Abwasserabgabe)
- **TOP 4** **Abführung der Abgabe an das Land**
- **TOP 5** **Mindestanforderungen für P und N bei GKI. 1-3 gem. Anhang 1 AbwV**
- **TOP 6** **Fragen/Eingaben der UWB**
  - 6.1 Rücklösung von P bei der Klärschlammvererdung
  - 6.2 Verrechnung nach § 10 Abs. 3 AbwAG
  - 6.3 Signifikante Stellen (Nachkommastellen, Einheiten)
  - 6.4 AKN-Programm (Anwendungspflicht?)
  - 6.5 Teilströme im Zusammenhang mit dem Abgabesatz
- **TOP 7** **Zukünftige Darstellung des Vollzugs des AbwAG u.a. im/übers Internet**
- **TOP 8** **Sonstiges**

# Dienstbesprechung AbwAG

## **TOP 2**

### **Herabklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG**

**2.1 Erläuterungen zum Erlass(entwurf)**

**2.2 Hinweis auf Fallbeispiel 7 (Sonderfall: zeitgleiche Probenahme)**

**2.3 Gesetzesgrundlagen für Herabklärung**

**2.4 Stickstoff bei Temperaturen  $< 12^{\circ} \text{C}$**

**2.5 „quartalsweise“ Ermittlung bei nicht herabklärten Werten**

# Dienstbesprechung AbwAG

## TOP 2

## Herabklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG

### 2.2 Hinweis auf Fallbeispiel 7 (Sonderfall: zeitgleiche Probenahme)

MA				
ÜW				
X	X	X	X	X
X	X	X	X	X
X	X	X	X	X
EW	X	X	X	X
⓪	⓪	⓪	⓪	⓪
⓪	⓪	⓪	⓪	⓪
⓪	⓪	⓪	⓪	⓪
⓪	⓪	⓪	⓪	⓪
⓪	⓪	⓪	⓪	⓪
Erklärungszeitraum	restlicher Zeitraum			
Veranlagungsjahr				

# Dienstbesprechung AbwAG

TOP 2                      Heraberkklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG

## 2.3 Gesetzesgrundlagen für Heraberkklärung

### Frage 1:

In welcher Gesetzesgrundlage ist die zeitliche Begrenzung geregelt, wie lange nach § 4 Abs. 5 AbwAG niedriger erklärt werden kann?

### Antwort:

Eine zeitliche Begrenzung ist gesetzlich ausdrücklich für Kettenerklärungen nicht vorgegeben. Aus der Gesamtschau der Normen ergibt sich jedoch eine Prüfpflicht der Behörde, ob der wasserrechtliche Bescheid ordnungsrechtlich anzupassen ist.

### Frage 2:

Nach welcher Gesetzesgrundlage muss der Bescheid von Amtswegen angepasst werden, wenn die gesetzlichen Mindestanforderungen bereits im Bescheid festgelegt wurden?

### Antwort:

Wichtiger Ausgangspunkt für die Bewertung ist die wasserwirtschaftliche Bedarfsplanung. Die Behörde hat hiernach i. R. ihres pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen, ob eine Anpassung der Überwachungswerte hinsichtlich der bisherigen Einleitungserlaubnisse auf Grund der in der Begründung nach § 4 Abs. 5 AbwAG sinnvoll und erforderlich ist.

# Dienstbesprechung AbwAG

## TOP 2 Herabberklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG

### 2.4 Stickstoff bei Temperaturen < 12° C

#### Frage:

Ist ein erklärter Ammonium- und/oder Stickstoffwert bei < 12° C im biologischen Reaktor einzuhalten?

#### Antwort:

Die Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG sieht nicht vor, die Einhaltung der Werte an Bedingungen zu knüpfen. Das heißt, dass erklärte Werte unabhängig von der Temperatur einzuhalten sind. Ergibt die Überwachung durch das behördlich zugelassene Messprogramm bzw. durch die behördliche Überwachung eine Überschreitung des erklärten Wertes, gilt § 4 Abs.1. Die Abwasserabgabe ist mit dem Überwachungswert zu rechnen.

# Dienstbesprechung AbwAG

**TOP 2                      Herabklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG**

**2.5 „quartalsweise“ Ermittlung bei nicht herabklärten Werten**

# Dienstbesprechung AbwAG

		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Tage/Quartal		90	91	92	92
Jahresschmutzwassermenge [Mio m <sup>3</sup> ]		5	5	5	5
<b>CSB</b>	ÜW lt. Besch. [mg/l]	60	60	60	60
	erklärter ÜW [mg/l]	45	45	45	45
	ME [kg]	50	50	50	50
	Ermäßigung (ja)	ja	ja	ja	ja
	SE	1109	1121	1134	1134
	Abgabesatz [€]	17,895	17,895	17,895	17,895
80.491,71 € ✓					
<b>P</b>	ÜW lt. Besch. [mg/l]	1	1	1	1
	erklärter ÜW [mg/l]				
	ME [kg]	3	3	3	3
	Ermäßigung (ja)	ja	ja	ja	ja
	SE	410	415	420	420
	Abgabesatz [€]	17,895	17,895	17,895	17,895
29.830 € <del>29.795,18 €</del>					
<b>N</b>	ÜW lt. Besch. [mg/l]	13	13	13	13
	erklärter ÜW [mg/l]	5	5	5	5
	ME [kg]	25	25	25	25
	Ermäßigung (ja)	ja	ja	ja	ja
	SE *	0	0	0	0
	Abgabesatz [€]	17,895	17,895	17,895	17,895
0,00 € ✓					



# Dienstbesprechung AbwAG

**TOP 3**

**Jahresschmutzwassermenge (JSM)**

**3.1 Erläuterungen zum Erlass(entwurf)**

**3.2 Überschreitung der JSM (Folgen für die Abwasserabgabe)**



# Dienstbesprechung AbwAG

## TOP 5 Mindestanforderungen für P und N bei GKI. 1-3 gem. Anhang 1 AbwV

### 1. Parameter Phosphor (Pges.)

Der Abgabesatz kann für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1, 2 und 3 des Anhangs 1 der AbwV nur dann ermäßigt werden, wenn gleichzeitig eine Ermäßigung für den Parameter CSB gewährt werden kann.

### 2. Parameter Gesamtstickstoff (Nges.)

#### *a) für Größenklassen 1 und 2 des Anhangs 1 der AbwV*

Der Abgabesatz kann für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1 und 2 nur dann ermäßigt werden, wenn gleichzeitig eine Ermäßigung für den Parameter CSB gewährt werden kann.

#### *b) für Größenklasse 3 des Anhangs 1 der AbwV*

Der Abgabesatz kann für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 3 nur dann ermäßigt werden, wenn gleichzeitig eine Ermäßigung für den Parameter CSB gewährt werden kann und die Mindestanforderung für den Parameter NH<sub>4</sub>-N gem. Anhang 1 der AbwV eingehalten wird oder als eingehalten gilt.

Voraussetzung: Es liegt ein Bescheid nach § 4 AbwAG bzw. eine Erklärung nach § 6 AbwAG vor.

# Dienstbesprechung AbwAG

## TOP 6

## Fragen/Eingaben der UWB

**6.1 Rücklösung von P bei der Klärschlammvererdung**

**6.2 Verrechnung nach § 10 Abs. 3 AbwAG**

**6.3 Signifikante Stellen (Nachkommastellen, Einheiten)**

**6.4 AKN-Programm (Anwendungspflicht?)**

**6.5 Teilströme im Zusammenhang mit dem Abgabesatz**

# Dienstbesprechung AbwAG

TOP 6

Fragen/Eingaben der UWB

## 6.1 Rücklösung von P bei der Klärschlammvererdung

Eine Kläranlage konnte langjährig 1,5 mg/l P im Ablauf einhalten und hat die Anpassung der Erlaubnis von 2,0 auf 1,5 mg/l P beantragt. Die Kläranlage betreibt eine Klärschlammvererdung. Die Vererdungsbecken füllen sich mit den Jahren mit vererdetem Klärschlamm und es ist zu erwarten, dass die P-Rücklösung im Laufe der Jahre ansteigt, so dass eine P-Ablaufkonzentration von 1,5 mg/l P dann nur unter erhöhtem Einsatz von Fällmitteln eingehalten wird. Aus Gründen der Betriebswirtschaftlichkeit möchte der Anlagenbetreiber den Erlaubniswert für P dann wieder auf die aus wasserwirtschaftlicher Sicht zulässige Konzentration von 2 mg/l angehoben haben.

### Frage 1:

Was könnte rechtlich gegen eine spätere Wiederanhebung auf 2 mg/l P und generell gegen eine spätere Wiederanhebung von Ablaufkonzentrationen (z.B. bei Anfall von stärker verschmutztem Abwasser aus Gewerbeneuansiedlung) der abwasserabgaberelevanten Erlaubniswerte sprechen?

### Antwort:

Eine „Wiederanhebung“ sollte es nicht geben, weil bekannt ist, dass betriebsbedingt (später) wieder höhere P-Werte anfallen. Der Überwachungswert dieser Kläranlage wäre nach pflichtgemäßem Ermessen auf den betrieblich notwendigen, den Mindestanforderungen entsprechenden Wert festzusetzen.

# Dienstbesprechung AbwAG

## TOP 6

## Fragen/Eingaben der UWB

### 6.1 Rücklösung von P bei der Klärschlammvererdung

Eine Kläranlage konnte langjährig 1,5 mg/l P im Ablauf einhalten und hat die Anpassung der Erlaubnis von 2,0 auf 1,5 mg/l P beantragt. Die Kläranlage betreibt eine Klärschlammvererdung. Die Vererdungsbecken füllen sich mit den Jahren mit vererdetem Klärschlamm und es ist zu erwarten, dass die P-Rücklösung im Laufe der Jahre ansteigt, so dass eine P-Ablaufkonzentration von 1,5 mg/l P dann nur unter erhöhtem Einsatz von Fällmitteln eingehalten wird. Aus Gründen der Betriebswirtschaftlichkeit möchte der Anlagenbetreiber den Erlaubniswert für P dann wieder auf die aus wasserwirtschaftlicher Sicht zulässige Konzentration von 2 mg/l angehoben haben.

#### Frage 2:

Kann die Änderung der Erlaubnis einfach wieder zurück genommen werden, so dass dann die Ablaufkonzentrationen vor Änderung der Erlaubnis einzuhalten sind?

#### Antwort:

Eine Änderung ist möglich, soweit ein falscher Sachverhalt für die Bewertung zu Grunde gelegt wurde.

# Dienstbesprechung AbwAG

## TOP 6

## Fragen/Eingaben der UWB

### 6.2 Verrechnung nach § 10 Abs. 3 AbwAG

**Der Betreiber einer Kläranlage beantragt die Verrechnung der Abwasserabgabe mit Investitionen auf seiner Kläranlage. In dem Antrag erklärt er die Reduzierung eines Ablaufwertes um 20 % auf Grundlage seines per Bescheid festgelegten Überwachungswertes.**

**Aus fachlicher Sicht ist durch die getätigten Investitionen grundsätzlich eine Verbesserung der Ablaufwerte gegeben. Der Betreiber hat sich aber in der Vergangenheit nach § 4 Abs. 5 AbwAG über Jahre hinweg in diesem Ablaufwert heraberklärt und zwar um deutlich mehr als 20 %. Der Bescheidwert wurde noch nicht angepasst.**

#### **Frage:**

**Ist die Verrechnung der Abwasserabgabe wie beantragt rechtlich zulässig oder muss die Änderung in Anlehnung an die erklärten Werte erfolgen?**

#### **Antwort:**

**Grundlage für die 20%ige Reduzierung ist der Bescheidwert (= Überwachungswert)**

# Dienstbesprechung AbwAG

## TOP 6

## Fragen/Eingaben der UWB

### 6.3 Signifikante Stellen (Nachkommastellen, Einheiten)

Überwachungswert lt. Wasserrecht: **0,1 mg/l**

Messwert im Labor (nach DIN): 189 µg/l

189 µg/l entspricht 0,189 mg/l bzw. 0,1 mg/l bei „Streichung“ auf 2 signifikante Stellen (= „Darstellung“ wie Überwachungswert)

Frage:

Ist dieser Messwert überschritten?

Antwort:

Nein



# Dienstbesprechung AbwAG

## TOP 6

## Fragen/Eingaben der UWB

### 6.3 Signifikante Stellen (Nachkommastellen, Einheiten)

Überwachungswert lt. Wasserrecht: **0,100 mg/l**  
Messwert im Labor (nach DIN): 189 µg/l (4 aus 5-Regel kommt nicht zum Tragen!)

189 µg/l entspricht 0,189 mg/l bei 4 signifikanten Stellen (= „Darstellung“ wie Überwachungswert)

Frage:

Ist dieser Messwert überschritten?

Antwort:

Ja

# Dienstbesprechung AbwAG

## TOP 6

## Fragen/Eingaben der UWB

### 6.3 Signifikante Stellen (Nachkommastellen, Einheiten)

Mindestanforderung gem. AbwV: **1 mg/l**  
Überwachungswert lt. Wasserrecht: **1,0 mg/l**  
Messwert im Labor (nach DIN): **1,89 mg/l** (4 aus 5-Regel kommt nicht zum Tragen!)

#### Frage 1:

Ist der Überwachungswert überschritten?

#### Antwort:

Ja → Erhöhung der SE (berechnet mit **1,8 mg/l**)

#### Frage 2:

Ist die Mindestanforderung überschritten?

#### Antwort:

Nein → Halbierung des Abgabesatzes

# Dienstbesprechung AbwAG

**TOP 6**

**Fragen/Eingaben der UWB**

## **6.4 Abwasserkataster Niedersachsen (AKN) (Anwendungspflicht?)**

**Frage:**

**Ist das AKN- Programm verpflichtend für die Abgabeberechnung zu benutzen?**

**Antwort:**

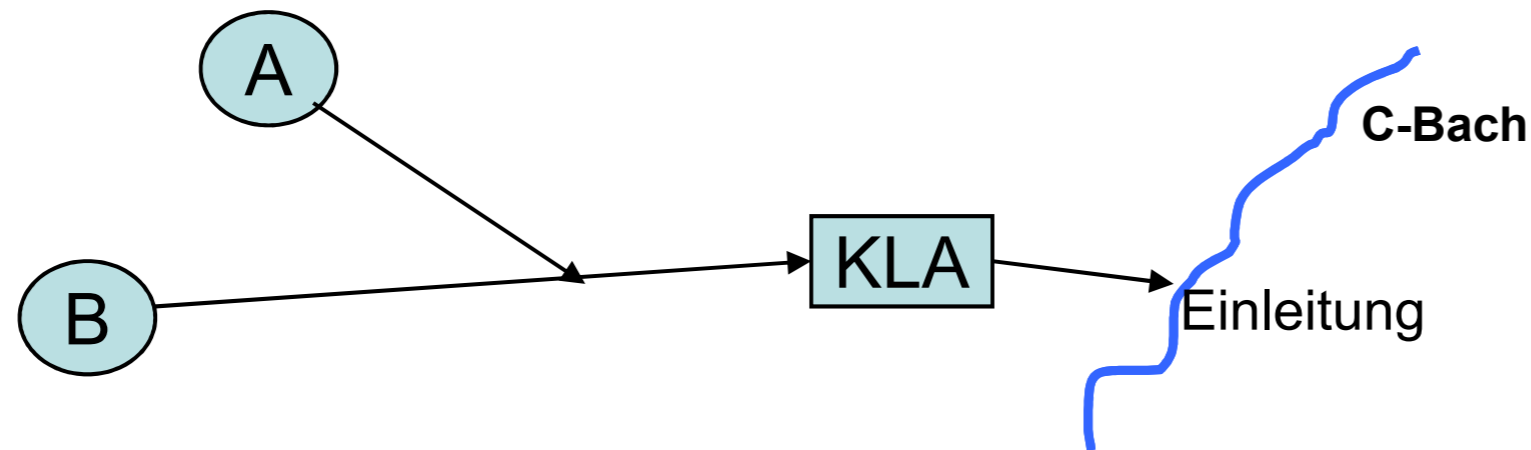
**Nein**

# Dienstbesprechung AbwAG

TOP 6

Fragen/Eingaben der UWB

6.5 Teilströme im Zusammenhang mit dem Abgabesatz



**Frage:**

Wirkt sich die Nichteinhaltung eines abgaberechtlichen Parameters in A vor Vermischung auf den ermäßigten Abgabesatz aus?

**Antwort:**

Nein → Es wird immer die Einleitung in das Gewässer betrachtet.

# Dienstbesprechung AbwAG

- **TOP 7** **Zukünftige Darstellung des Vollzugs des AbwAG u.a. im/übers Internet**
- **TOP 8** **Sonstiges**